



Herzlich willkommen

Arbeitsschutz für Führungskräfte Rechte und Pflichten

Thema:

- Was ist Arbeitssicherheit / Arbeitsschutz
- Gesetzliche Grundlagen
- Pflichtenverteilung
- Organisation des Arbeitsschutzes
 - Personen im Arbeitsschutz
- Arbeitsunfall / Arbeitserkrankung / Wegeunfall

Thema:

- **Was ist Arbeitssicherheit / Arbeitsschutz**
- Gesetzliche Grundlagen
- Pflichtenverteilung
- Organisation des Arbeitsschutzes
 - Personen im Arbeitsschutz
- Arbeitsunfall / Arbeitserkrankung / Wegeunfall



Ziel der Arbeitssicherheit/des Arbeitsschutzes

Leitgedanke eines zeitgemäßen Arbeitsschutzes ist ein umfassendes, ganzheitliches Verständnis von Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten. Arbeitsschutz ist kein zusätzliches betriebliches Aufgabenfeld, sondern integraler Bestandteil aller betrieblichen Aufgaben und Funktionen. Es handelt sich um ein ethisches, humanitäres, betriebswirtschaftliches und ökologisches Grundanliegen.

Aufgaben und Befugnisse im Arbeitsschutzsystem

Staat

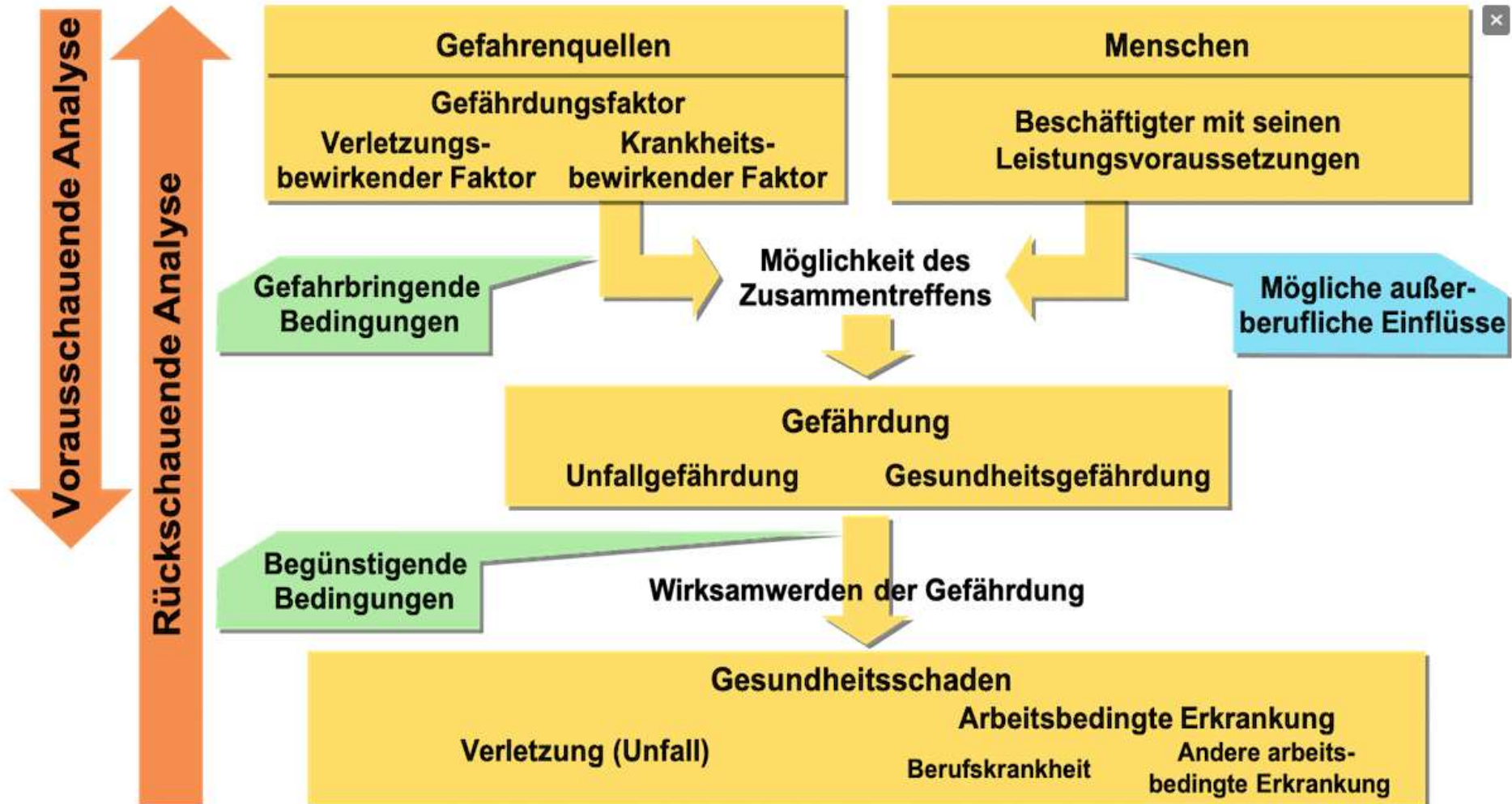
- Überwachung/Kontrolle
- Beratung
- Aussprechen von Strafen/Anordnungen
- Sperrung von Betrieben/Betriebsteilen

Unfallversicherungsträger = Berufsgenossenschaft

- Beratung und Unterstützung
- Überwachung/Kontrolle
- Beratung
- Versicherung
- Aussprechen von Strafen/Anordnungen
- Arbeit einstellen

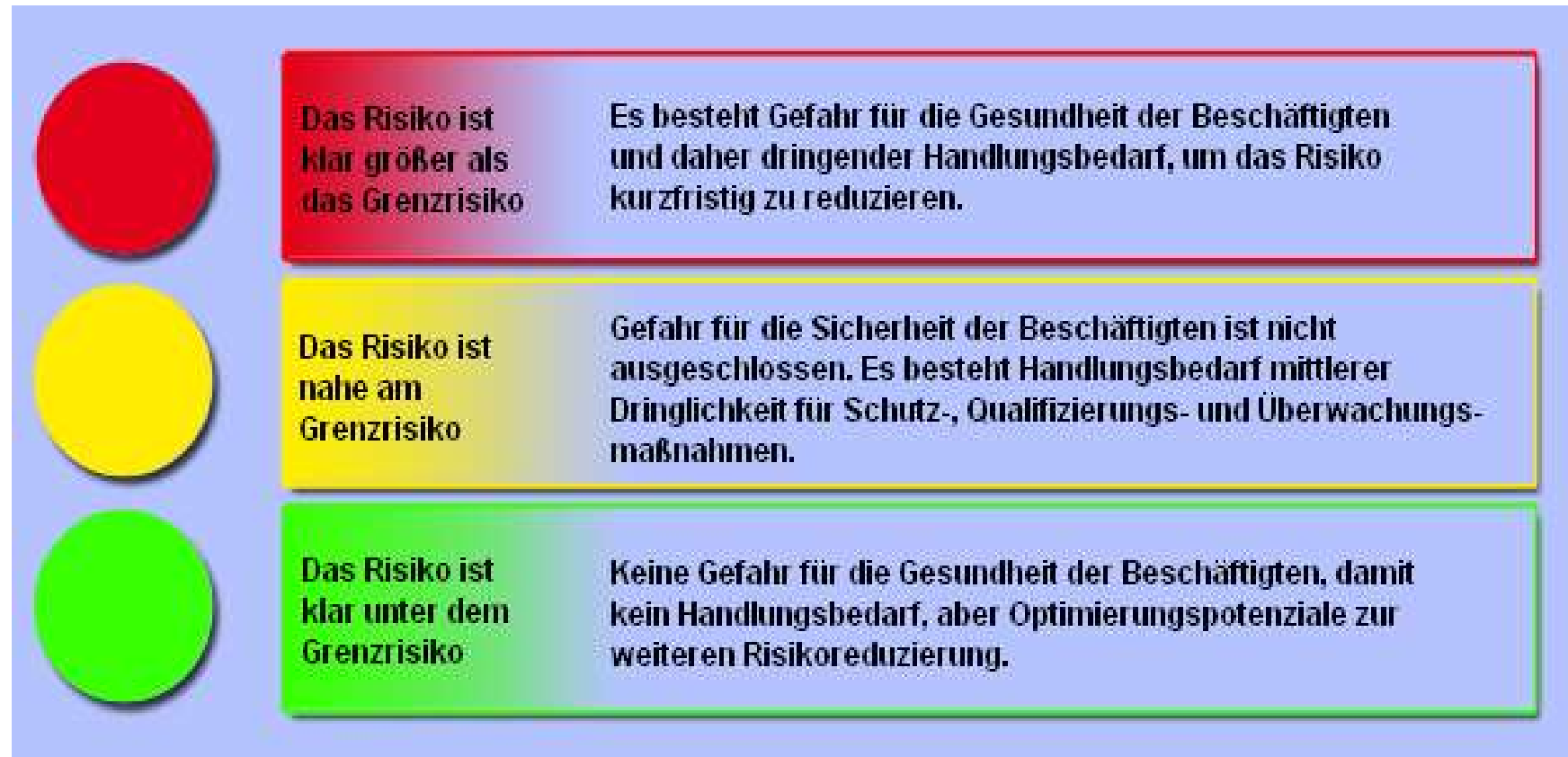


Arbeitsschutz



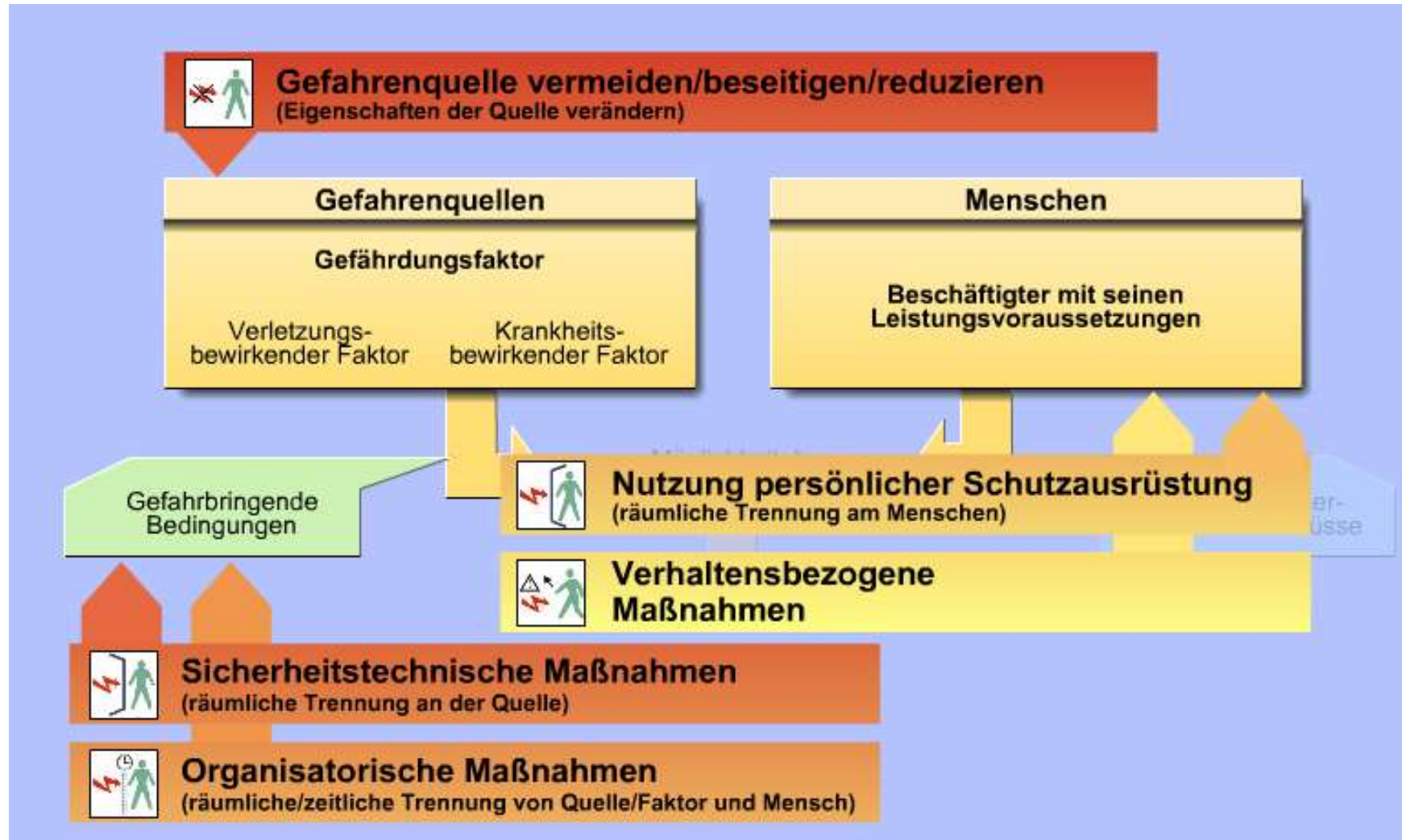


Arbeitsschutz





Arbeitsschutz





Arbeitsschutz

Reichweite von Maßnahmen:

Gefahrenquelle vermeiden/beseitigen/reduzieren

Eigenschaften der Quelle verändern

Sicherheitstechnische Maßnahmen

(räumliche Trennung an der Quelle)

Organisatorische Maßnahmen

(räumliche/zeitliche Trennung von Quelle / Faktor und Mensch)

Nutzung persönlicher Schutzausrüstung

(räumliche Trennung am Menschen)

**Verhaltensbezogene
Maßnahmen**

maximale Reichweite

Thema:

- Was ist Arbeitssicherheit / Arbeitsschutz
- **Gesetzliche Grundlagen**
- Pflichtenverteilung
- Organisation des Arbeitsschutzes
 - Personen im Arbeitsschutz
- Arbeitsunfall / Arbeitserkrankung / Wegeunfall



Gesetzliche Grundlagen



Die wichtigsten Vorschriften

Titel	Wesentliche Inhalte
Arbeitsschutzgesetz (ArbschG)	<ul style="list-style-type: none">▪ Verpflichtung des Arbeitgebers zum Arbeitsschutz▪ Festlegung der Rechte und Pflichten von Beschäftigten
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)	<ul style="list-style-type: none">▪ Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch den Arbeitgeber,▪ Benutzung durch die Beschäftigten bei der Arbeit▪ Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen
Arbeitsstättenverordnung (ArbstättV)	Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten.
DGUV-Regelwerk	<ul style="list-style-type: none">▪ Unterstützung von Betrieben und Beschäftigten bei der sicheren und gesunden Arbeitsplatzgestaltung▪ Konkretisierung der Gesetzgeber-Forderungen▪ Handlungshilfen

Thema:

- Was ist Arbeitssicherheit / Arbeitsschutz
- Gesetzliche Grundlagen
- **Pflichtenverteilung**
- Organisation des Arbeitsschutzes
 - Personen im Arbeitsschutz
- Arbeitsunfall / Arbeitserkrankung / Wegeunfall



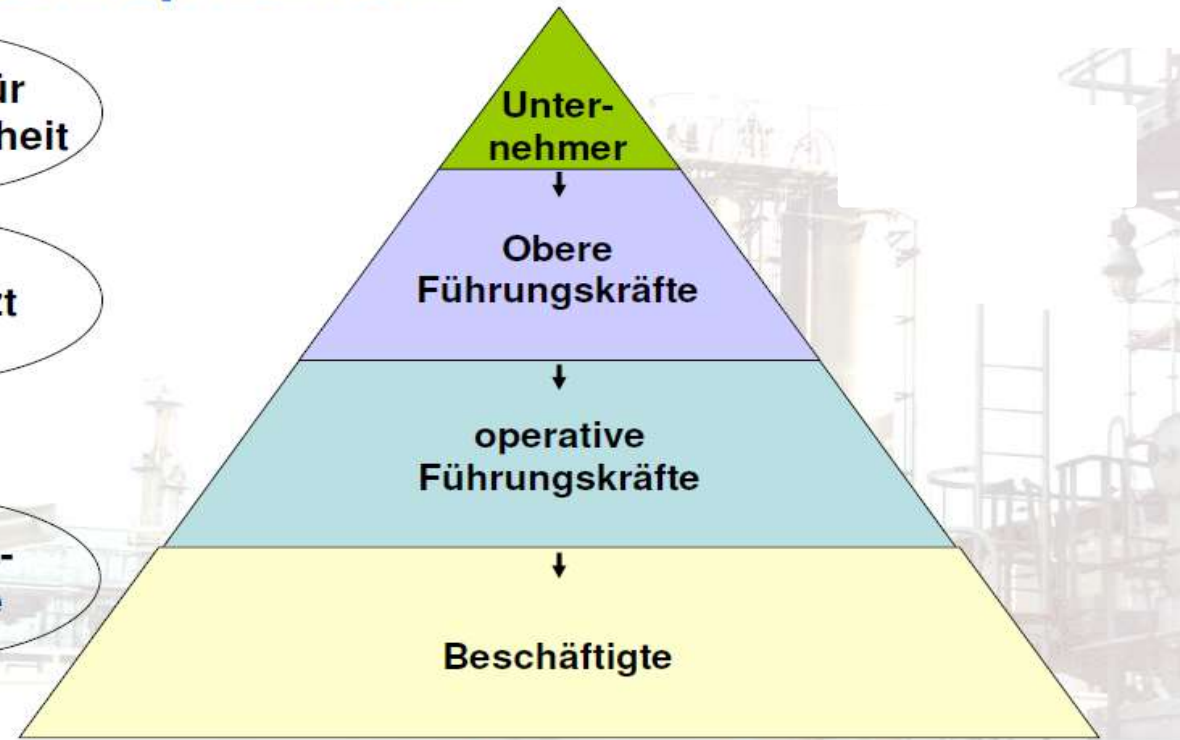
Pflichtenverteilung

Wer hat Rechtspflichten?

Fachkraft für
Arbeitssicherheit

Betriebsarzt

Sicherheits-
beauftragte



Unternehmenspyramide



Pflichtenverteilung

Pflichten des Unternehmers

Pflichten:



Umfassende Verantwortung für ➤ Organisation, ➤ Durchführung und ➤ Kontrolle der Maßnahmen	Technik Einrichtung/Unterhaltung - Arbeitsstätte, Arbeits- und Sozialräume - Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Anlagen)
	Organisation Regelung von Abläufen (z.B. durch Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisung)
	Personell Auswahl und Überwachung geeigneter Mitarbeiter



Pflichtenverteilung

Pflichten der Beschäftigten



§§ 15, 16 ArbSchG

§§ 15 – 18, 30 BGV A1

Haben die ihnen übertragenen Aufgaben so auszuführen, dass sie sich und andere nicht gefährden, d. h.

- Weisungen befolgen
- persönliche Schutzausrüstung benutzen
- Einrichtungen bestimmungsgemäß verwenden
- Mängel beseitigen oder melden
- Maßnahmen zum Arbeitsschutz unterstützen

Thema:

- Was ist Arbeitssicherheit / Arbeitsschutz
- Gesetzliche Grundlagen
- Pflichtenverteilung
- **Organisation des Arbeitsschutzes**
 - **Personen im Arbeitsschutz**
- Arbeitsunfall / Arbeitserkrankung / Wegeunfall

Wer ist verantwortlich

- Die Grundverantwortung für den Schutz der Arbeitnehmer trägt immer der Arbeitgeber!



- Es ist dem Arbeitgeber jedoch möglich, Pflichten und Aufgaben an andere Personen zu übertragen = §7 ArbSchG

Übertragung von Aufgaben im Arbeitsschutz

- § 7 ArbSchG:
- Bei der Übertragung von Aufgaben auf Beschäftigte hat der Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten zu berücksichtigen, ob die Beschäftigten befähigt sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten.



- Deshalb ist eine Übertragung von Aufgaben an betriebliche Beauftragte (Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Brandschutzbeauftragte / Brandschutzhelfer usw.) möglich.



Organisation des Arbeitsschutz

- Bestellung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten
- Bestellung eines Brandschutz Helfers
- Bestellung von Ersthelfern
- Bilden eines Arbeitsschutzausschusses
- Durchführen von Begehungen
- Durchführen von Gefährdungsbeurteilungen
- Durchführen von Vorsorgen (Vorsorgeuntersuchungen)
- Durchführen von Unterweisungen

Bestellung Fachkraft für Arbeitssicherheit

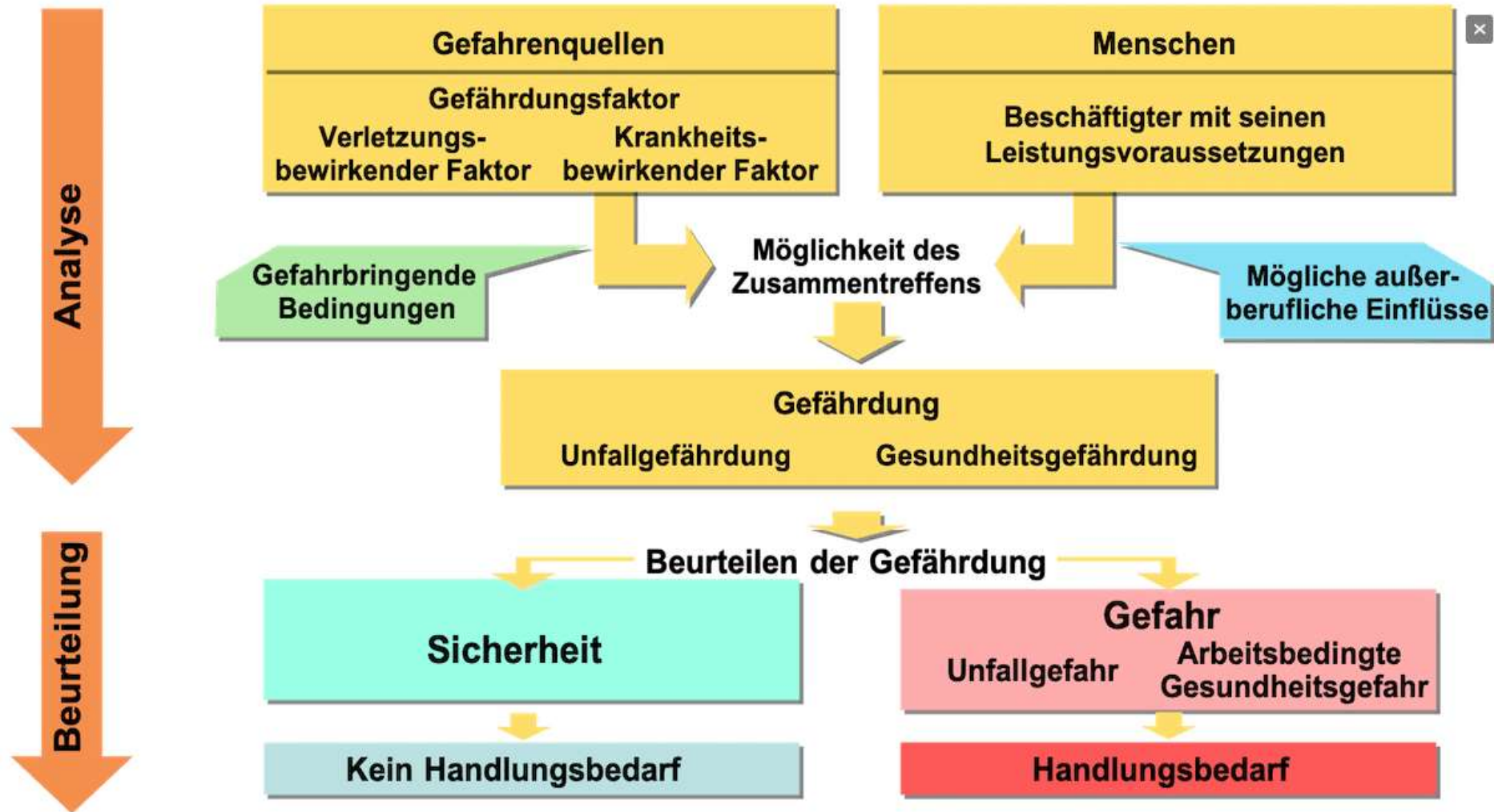
- nach DGUV Vorschrift 2 hat jeder Arbeitgeber eine Fachkraft für Arbeitssicherheit schriftlich zu bestellen. Bereits ab dem ersten Angestellten benötigen daher alle Unternehmen eine Fachkraft für Arbeitssicherheit.

➤ Aufgaben der FAS

- Ermitteln und Beurteilen von arbeitsbedingten Unfall- und Gesundheitsgefahren
- Unterstützung bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
- Vorbereiten und Gestalten sicherer, gesundheits- und menschengerechter Arbeitssysteme.
- Beratung des Arbeitgebers
- ...



Aufgaben der FAS / SiFa





Aufgaben der FAS / SiFa



Bestellung von Sicherheitsbeauftragten

➤ **§ 22 SGB VII:** In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen.

➤ **§ 20 DGUV Vorschrift 1:** In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer unter Berücksichtigung der im Unternehmen bestehenden Verhältnisse hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, der Arbeitsumgebung sowie der Arbeitsorganisation Sicherheitsbeauftragte in der erforderlichen Anzahl zu bestellen.

Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten

- Unterstützung des Arbeitgebers bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten
 - Vorhandensein und ordnungsgemäße Benutzung der Schutzeinrichtungen prüfen
 - auf Unfall und Gesundheitsgefahren aufmerksam machen
- Ansprechpartner für Mitarbeiter und Fachkraft für Arbeitssicherheit

Bestellung von Brandschutz Helfern

- § 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und Abschnitt 7.3 der ASR A2. 2 hat jeder Arbeitgeber die Pflicht, Mitarbeiter in ausreichender Zahl zum Brandschutz Helfer ausbilden zu lassen. In der Regel sind dies fünf Prozent der Beschäftigten, entsprechend mehr bei erhöhter Brandgefahr.

- Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und praktischen Anteil.
- Eine regelmäßige Weiterbildung empfiehlt sich nach drei Jahren um Änderungen oder Ergänzungen der Brandschutzordnung und/oder etwaiger Vorschriften zu vermitteln.

Bestellung von Ersthelfern

- Die DGUV verpflichtet alle Unternehmen, die mindestens zwei Arbeitnehmer beschäftigen, einen Ersthelfer im Betrieb bereitzustellen. Mit steigender Unternehmensgröße erhöht sich auch die Anzahl der vorgeschriebenen Ersthelfer.
- in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 % der Anzahl der anwesenden Versicherten, in sonstigen Betrieben 10 % der anwesenden Versicherten.

- Um Ersthelfer zu bleiben ist eine Fortbildung spätestens alle 2 Jahre durch das so genannte Erste-Hilfe-Training (9 Unterrichtseinheiten) erforderlich.

Bilden eines Arbeitsschutzausschusses

➤ **gem. §11 ASiG verpflichtend für Betriebe von mehr als 20 Mitarbeitern**

- Treffen einmal im Quartal
- Teilnehmer
 - Arbeitgeber (oder eine Beauftragte Person)
 - Fachkraft für Arbeitssicherheit
 - Betriebsarzt / Arbeitsmediziner
 - Sicherheitsbeauftragter
 - zwei Betriebsratsmitglieder, wenn vorhanden

Durchführen von Begehungen

➤ gem. §2 ASiG und §3 ArbSchG ist die regelmäßigen Begehungen der Arbeitsstätten verpflichtend.

➤ dies gilt unabhängig von der Betriebsgröße und Mitarbeiterzahl.

Durchführen von Gefährdungsbeurteilungen

- gem. und DGUV-Vorschrift 1 ist der Arbeitgeber verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu sorgen.
- Das wichtigste Instrument zur Umsetzung dieser Verpflichtung ist die **Gefährdungsbeurteilung**.
- im §5 ArbSchG ist die Erstellung festgeschrieben

- **Gefährdungsbeurteilung**
 - -arbeitsplatzbezogene
 - -schwängere
 - -psychische Belastung

Durchführen von Vorsorgen gem. ArbMedVV

- gem. ArbSchG §2 ist ein Betriebsarzt / ein Arbeitsmediziner zu bestellen
- Grundlage ist die Gefährdungsbeurteilung

- **Pflichtvorsorge**
 - Zeit und Kosten Arbeitgeber
- **Angebotsvorsorge**
 - Zeit und Kosten Arbeitgeber
- **Wunschvorsorge**
 - Zeit und Kosten evtl. Arbeitnehmer

Durchführen von Unterweisungen

- gem. §12 ArbSchG in eine Mitarbeiterunterweisung einmal jährlich durchzuführen. Inhalte werden neben den aktuellen Themen mit dem Arbeitgeber abgestimmt.
- eine regelmäßige Unterweisung für Führungskräfte ist nicht vorgeschrieben aber zu empfehlen

Thema:

- Was ist Arbeitssicherheit / Arbeitsschutz
- Gesetzliche Grundlagen
- Pflichtenverteilung
- Organisation des Arbeitsschutzes
 - Personen im Arbeitsschutz
- **Arbeitsunfall / Arbeitserkrankung / Wegeunfall**



Arbeitsunfall, -erkrankung, Wegeunfall

- ▶ Aus gegebenem Anlass und um Wissenslücken zu schließen
- ▶ Unterschied Arbeitsunfall / Arbeitserkrankung
- ▶ Wegeunfall, Definition und wann ist es ein qualifizierter Arbeitsunfall



Arbeitsunfall

- ▶ **Ein Unfall** ist ein plötzlich von außen auf den menschlichen Körper einwirkendes, unfreiwilliges Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führt. Ein **Arbeitsunfall** ist dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer im Rahmen seiner versicherungspflichtigen Tätigkeit einen Unfall erleidet.

- ▶ **Unfallvermerk, innerbetrieblich!**
 - Ist vom Arbeitgeber zu erstellen wenn der Unfallbetroffene arbeitsfähig bleibt

- ▶ **Unfallanzeige**
 - Ist vom Arbeitgeber zu erstellen und an die BG weiterzuleiten wenn der Unfallbetroffene länger als drei Tage arbeitsunfähig ist/bleibt



Arbeitserkrankungsschutz

- ▶ **Eine Arbeitserkrankungen** sind arbeitsbedingte dauerhafte Erkrankungen, die ein Beschäftigter durch seine berufliche Tätigkeit erleidet, in dem er, nach dem Kenntnisstand der Medizin, besonderen Einwirkungen (z. B. Lärm, Gefahrstoffe) in erheblich höherem Maß ausgesetzt ist, als die übrige Bevölkerung.



Wegeunfall

► Der Wegeunfall (Definition)

- Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeit gelten ebenfalls als Arbeitsunfälle. Genau genommen sind es Wegeunfälle, auch wenn dieser Begriff im Sozialgesetzbuch Teil VII – Gesetzliche Unfallversicherung – nicht vorkommt. Auf dem direkten Weg zwischen der Wohnung und dem Unternehmen besteht Unfallversicherungsschutz, abgesehen von Sonderfällen wie beispielsweise Unfällen durch Alkoholeinfluss. Häufig werden jedoch Einkäufe, Besuche oder andere private Erledigungen mit dem Arbeitsweg verbunden. Nach einem Unfall fragt die Berufsgenossenschaft nach der genauen Wegstrecke, der Dauer der Besorgung und anderem. In einer Reihe von Grundsatzentscheidungen hat das Bundessozialgericht den Rahmen gesteckt, welche Wegstrecken dem Arbeitsweg zuzurechnen sind, wo die Privatsphäre beginnt und der Arbeitsunfallsschutz endet.



Wegeunfall

▶ Der Wegeunfall

- Die Wahl des Verkehrsmittels steht der versicherten Person frei. Inline-Skaten ist genauso versichert wie Auto fahren, Bahn fahren oder zur Fuß gehen.
- Der Versicherungsschutz beginnt und endet – auch bei Mehrfamilienhäusern – an der Außentür des Wohngebäudes.
- Bei Fahrgemeinschaften sind Abweichungen vom direkten Weg zur Aufnahme oder zum Absetzen von mitfahrenden Personen in den Versicherungsschutz einbezogen.
- Versichert sind Abweichungen vom direkten Weg wegen einer Unterbringung von Kindern in Tagesstätten oder bei anderen Betreuungspersonen.
- Der Versicherungsschutz bleibt bei Abweichungen infolge besonderer Verkehrssituationen (zum Beispiel Umfahren von Verkehrsstaus) erhalten.



Wegeunfall

▶ Der Wegeunfall

- Nicht versichert sind Strecken außerhalb des direkten Weges, die für private Besorgungen oder Erledigungen benutzt werden. Das gilt auch für Erledigungen auf dem direkten Weg, wenn er wegen Einkäufen oder Betanken des Fahrzeuges unterbrochen wird.
- Nach Unterbrechungen des Weges lebt der Versicherungsschutz mit dem Erreichen des direkten Weges wieder auf. Es sei denn, die Unterbrechung hat länger als 2 Stunden gedauert. Versicherungsschutz beginnt und endet – auch bei Mehrfamilienhäusern – an der Außentür des Wohngebäudes.
- Beginnt oder endet der Weg nicht in der Wohnung, sondern an einem anderen Ort (sog. Dritter Ort), kommt es darauf an, ob dieser Weg in einem angemessenen Verhältnis zum üblichen Weg steht. Wenn ja, besteht Versicherungsschutz.
- Durch Alkoholeinfluss verursachte Unfälle können grundsätzlich nicht als Arbeitsunfälle anerkannt werden. Dies gilt auch bei Fahruntüchtigkeit wegen Drogeneinflusses und gegebenenfalls bei Medikamenteneinwirkung.

Danke für die Teilnahme an dieser
Schulung

